

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 13. September 2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Trossingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- 2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- 3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Mini- und Gartengolf, Boccia und Dart-Spielgeräte.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet PC)

§ 4 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- 2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigenpflicht nach § 8 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld und Erhebungszeitraum

- 1) Der Steuersatz entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Inbetriebnahme des Geräts. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- 2) Für Spieleinrichtungen und Darbietungen nach § 2 Abs. 2 gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
Die Steuerschuld für das Kalendervierteljahr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 1 ist das Einspielergebnis.

Als Einspielergebnis gilt

bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit
die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld);

bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit
der Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld
- 2) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- 3) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Abs. 2 ist die Fläche. Maßgeblich ist der Flächengehalt der für das Publikum zugänglichen Fläche, ausgenommen sind Nebenräume, wie Toiletten- und Garderobenräume.

§ 7 Steuersatz

- 1) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Abs. 1 beträgt **20 vom Hundert** des Einspielergebnisses.
- 2) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) **Euro 150,- je zugelassenem Spielerplatz** bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtl. Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 8 Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

- 1) Im Falle des Betriebs von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (vierteljährlich) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Gerätearten, Aufstellungsorten und einzelnen Geräten die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen; dabei sind die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag je Spielgerät auf volle Euro abzurunden. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat dabei die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

In allen anderen Fällen wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

- 2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

§ 9 Fälligkeit

- 1) Bei Steueranmeldungen ist die Steuer am 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- 2) Bei Festsetzung durch Steuerbescheid ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflicht

- 1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Geräts i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- 3) Für die Aufstellung bzw. die Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht ist Stadtbediensteten an den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten während der üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 10, 11 dieser Satzung können gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- 2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen § 8 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt, die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 8 nicht ermittelt,
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- 1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.03.1991 außer Kraft.

Trossingen, den 13. September 2010
Dr. Clemens Maier
Bürgermeister